

(A) **Präsident:** Das Wort hat Herr Abgeordneter Schäfer.

**Abgeordneter Schäfer:** Der Volksbeauftragte Helldt hat erklärt, daß die Regierung schnell handeln müßte und daß die diesbezüglichen Gesetzeswürfe erschienen sind, weil die Arbeitslosenfürsorge Mängel aufzuweisen hat. Ich bin nicht der Meinung, daß die Zeit für die Regierung so kurz gewesen wäre, daß solche Gesetze erscheinen konnten, wie es in dem Gesetze vom 15. Januar zum Ausdruck kommt, insbesondere da es eine Verbesserung der Arbeitslosenfürsorge darstellen sollte.

Meine Partei hat schon wiederholt in aller Öffentlichkeit und Schärfe gegen dieses Gesetz vom 15. Januar d. J. Stellung genommen und Stellung nehmen müssen, namentlich gegen das Gesetz, von dem man sagen kann: es ist ein Zwangsarbeitsgesetz. Da wird ausgesprochen, daß allen denen die Unterstützung zu entziehen ist, die eine nachgewiesene Stelle ablehnen oder in die ihnen nachgewiesene Arbeitsstätte einzutreten sich weigern. Ich meine, es muß der schärfste Protest nicht nur von uns, sondern von allen denjenigen, die sich als Vertreter der Arbeiterschaft ausgeben, gegen diesen Absatz in dem Gesetz zum Ausdruck kommen. In diesem Gesetz wird ausgesprochen, daß der Arbeiter kein Recht hat, darüber zu befinden, ob er die Stelle annehmen will oder nicht, ganz unbekümmert, ob die Gesundheit des Arbeiters, ob seine Konstitution es zuläßt,

(Zuruf: Das steht darin!)

ob der Arbeiter dazu befähigt ist. Wir können den Beweis dafür erbringen, daß nicht nur in der Stadt Leipzig, sondern auch in anderen Gemeinden, ganz unbekümmert darum, ob sich der Arbeiter für die Arbeit geeignet hat oder nicht, ihm die Unterstützung kurzerhand entzogen worden ist,

(Sehr richtig! bei den Unabhängigen.)

selbstverständlich unter Hinweis auf dieses Gesetz vom 15. Januar.

Es kommt weiter in Frage, daß wir schärfsten Protest erheben müssen gegen die gesetzliche Bestimmung, wonach einem Arbeiter oder einer Arbeiterin nur auf die Dauer von vier Wochen die Unterstützung an dem jeweiligen Aufenthaltsort bezahlt werden darf. Das ist eine Bestimmung, die derart schädlich auf die erwerbslosen Arbeiter und Arbeiterinnen einwirkt, daß wir glauben verlangen zu dürfen, daß auch die sächsische Regierung mit Nachdruck bei der Reichsregierung dahin vorstellig wird, daß dieser Absatz gestrichen werden muß. Ich will nur folgenden Fall zur Sprache bringen. Es handelt sich um einen

(1. Abonnement.)

bei Ausbruch des Krieges 15 Jahre alten Arbeiter. Der Arbeiter war früher bei seinen Großeltern erzogen worden, er kam nach Leipzig in die Lehre, wurde auf Grund dessen, daß er dann das 18. Lebensjahr vollendet hatte, in Leipzig zum Militärdienst eingezogen. Jetzt vom Militär entlassen, wird ihm die Erwerbslosenunterstützung, nachdem die vier Wochen überschritten worden sind, entzogen mit der Begründung, daß er die Erwerbslosenfürsorge an dem Ort in Anspruch nehmen soll, wo er sich früher aufgehalten hat, in dem Ort, wo seine Großeltern wohnten. Die Großeltern sind unterdessen gestorben — es ist ein uneheliches Kind — und die Gemeinde weigert sich auf Grund dessen, daß der Mann in Leipzig gelernt hat, diese Unterstützung weiter zu zahlen. Der Mensch ist vollkommen mittellos und tatsächlich auf die Armenunterstützung angewiesen, ein Mensch, der genau so gut wie jeder andere seine Pflicht dem sogenannten Vaterlande gegenüber getan hat. Das ist nicht ein einzelner Fall, wir könnten eine ganze Reihe von Fällen anführen.

Bei einem weiteren Beispiel handelt es sich um einen Soldaten aus Leipzig; der ist heimatberechtigt in Köln a. Rh., er wird in Leipzig vom Militär entlassen, es gelingt ihm, in Leipzig Arbeit zu erhalten, die ist aber nur von kurzer Dauer, er kommt zur Entlassung, und die Folge ist, daß auf Grund der gesetzlichen Bestimmung die Stadtgemeinde Leipzig erklärt, nachdem die vierwöchige Dauer abgelaufen ist: du kannst auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nichts mehr erhalten, wir müssen dich nach Köln, also in besetztes Gebiet, abschieben. Daran können wir gar nichts ändern, die Stadtgemeinde weigert sich mit aller Entschiedenheit auf Grund der gesetzlichen Bestimmung. Nicht nur in Leipzig haben sich solche Fälle abgespielt, auch in anderen Gemeinden;

(Zuruf bei den Unabhängigen.)

es wird mir eben durch Zuruf bestätigt, daß sich auch im Vogtlande die Fälle häufen, die ähnlich gelegen sind. Ich meine, es ist Pflicht der Regierung, dahin zu wirken, daß man der Arbeiterschaft nach dieser Richtung mehr Rechnung trägt.

Nun hat man weiter von seiten der Regierung darauf hingewiesen, daß die Regierung bestrebt ist, um die Arbeitslosigkeit und die Erwerbslosigkeit zu lindern, Notstandsarbeiten in größerem Umfange vorzunehmen. Hier stellt sich heraus, was wir immer behauptet hatten, daß die Gesellschaft, die die Ursache zu diesem Kriege gegeben hat, die aber niemals mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß dieser Krieg eines Tages beendet sein wird, nicht die geringsten Vorarbeiten getroffen hat, um Notstandsarbeiten bei Kriegsende herbeiführen zu können, sonst